#### Informationsabend

# Neue kantonale Energiegesetzgebung

# Einführung

Sitten, den 6. November 2024

Naters, den 7. November 2024

Martigny, den 12. November 2024

Monthey, den 13. November 2024

Visp, den 14. November 2024



## Agenda

- → Hintergrund zur Ausarbeitung des neuen Gesetzes
- Neuheiten
- Verantwortlichkeiten
- Information und Bildung
- Klimagesetz



## Politischer Hintergrund der neuen Gesetzgebung

- ✓ Verabschiedung des Bundesgesetzes über Energie
  - Mai 2017
- ✓ Vorbereitung des neuen kantonalen Energiegesetzes
  - Kantonale Energiestrategie 2019
  - Konsultation Sommer 2021
  - 1. Lesung im Grossen Rat Februar 2023
  - 2. Lesung im Grossen Rat September 2023
  - Verordnung an den Großen Rat Juni 2024
  - Inkrafttreten 1. Januar 2025
- Kantonale Gesetzgebung respektiert die kantonalen Kompetenzen
- Die Personalressourcen werden nicht erhöht.



## Neue Bestimmungen - Allgemeines (1)

- Erweiterte Ausnahmemöglichkeiten in Bezug auf die persönliche Situation der natürlichen Person, insbesondere das Alter oder die finanzielle Situation, sowie die Situation der juristischen Person, insbesondere die finanzielle Situation (Art. 5 kEnG)
- ▲ Kantonales Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen (Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten - Art. 18 kEnG)
- ▲ Kantonales Interesse an Energieeffizienz (Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten - Art. 25 kEnG)
- ▲ Abnahme- und Vergütungspflicht von Wärme und Synthesegasen aus erneuerbaren Quellen (Art. 23 kEnG)



## Neue Bestimmungen - Allgemeines (2)

- Energieinfrastrukturen, die so weit wie möglich von öffentlichen Walliser Gemeinwesen kontrolliert werden (Art. 19 kEnG)
- ▲ Antrag auf Erstellung eines Energiekatasters (Art. 11 kEnG)
- ▲ Möglichkeit, Daten auf Gebäudeebene zu erhalten (Art. 11 kEnG)

## Neue Bestimmungen - Gemeinden und Kanton (1)

- ▲ Kommunale Energieplanung innerhalb von 10 Jahren (Art. 12 kEnG)
- → Beitrag der Gemeinden zur Anpassung der Strategien von Unternehmen, an denen sie beteiligt sind (Art. 8 kEnG)
- ▲ Kanton sorgt f
  ür ein vorbildliches Energiemanagement (Art. 27 kEnG)
- ✓ Fossilfreie Wärmeversorgung der kantonalen Gebäude und Anlagen bis 2035 (Art. 27 kEnG)



## Neue Bestimmungen - Gemeinden und Kanton (2)

- ▲ Änderung des Baugesetzes
  - Vereinfachtes Verfahren für erneuerbare Energien
- DEWK-Stellungnahme für jede neue Anlage zur Wärmeerzeugung, die mit fossilen Energieträgern betrieben wird (Art. 54 kEnG)
- Stellungnahme der DEWK zu jedem Antrag auf eine Ausnahme der zuständigen Behörde die eine Kopie des Entscheids übermittelt (Art. 54 kEnG)
- Die Gemeinden und die KBK übermitteln der DEWK jährlich die Daten bezüglich der Kontrollen der Baubewilligungsdossiers, der durchgeführten Baustellenüberwachungen und den Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 54 kEnG).

## Neue Bestimmungen - Neue/alte Gebäude

→ Diese neuen Bestimmungen sind Gegenstand von kommenden Einführungen

#### Neue Bestimmungen - Andere Bestimmungen

- → Betriebsoptimierung für Nichtwohnbauten (Art. 44 kEnG)
- Grossverbraucher müssen ihren Verbrauch analysieren und optimieren (Art. 45 kEnG)
- Beschränkung der Nutzung von Leuchtreklamen und nächtlicher Beleuchtung (Art. 28 und 29 kEnG)
- ✓ Erleichterung, die für Unterstützungsmassnahmen notwendige Finanzierung durch die Verwendung des Fonds nach Artikel 70 des Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bis 2035 zu sichern und 150 Millionen Franken im Fonds zu behalten (Art. 70 Abs. 3bis kWRG Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen

KANTON WALLIS

#### Geteilte Verantwortung

#### Die DEWK

- bereitet Vollzugshilfen und Formulare vor
- informiert
- berät die Gemeinden
- überwacht die Anwendung

#### Die Gemeinden

- führen die Aufgaben aus, die Ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen werden.
- stellen sicher, dass die Bestimmungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eingehalten werden.
- werden ermutigt, sich zusammenzuschliesen

#### Fachleute aus dem Baugewerbe

organisieren Kurse zu professionellen Normen und Berechnungsmethoden



## Klimagesetz

- Keine Auswirkungen auf die Energiegesetzgebung
- Erforderlich, um finanzielle Unterstützung in bestimmten Sektoren zu ermöglichen
  - Ausbildung in den Bauberufen
  - Wertschöpfungsketten für kohlenstoffarme Materialien
  - An den Klimawandel angepasste Aussenanlagen
- Einfacher als mehrere Gesetze zu ändern, um finanzielle Unterstützung zu ermöglichen
- Erforderliche Massnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit unserer Wirtschaft und unseres Territoriums



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



#### KONTAKT

Dienststelle für Energie und Wasserkraft

- Avenue du Midi 7 1950 Sion
- **\** 027 606 31 00
- @ energie@admin.vs.ch
- % Verzeichnis
- Montag Donnerstag
  - 08.00-11.30 Uhr
  - 14.00-16.30 Uhr

#### Freitag und vor Feiertagen

Schliessung um 16.00 Uhr

#### Informationsabend

# Neue kantonale Energiegesetzgebung

## Bestimmungen im Bereich «Gebäude»

Sitten, den 6. November 2024

Naters, den 7. November 2024

Martigny, den 12. November 2024

Monthey, den 13. November 2024

Visp, den 14. November 2024

Natalie Theler- Architektin ETHL - DEWK



## In Kürze, was sich mit der neuen Gesetzgebung ändert (Gebäudebereich)

	Neubauten				
1.01.2025	Vorher	Nachher			
Wärmedämmung Gebäudehülle	SIA 0.20 W/m <sup>2</sup> K	SIA 0.17 W/m <sup>2</sup> K			
Fossile Heizungen	Anteil max. <b>nicht</b> erneuerbar <b>80%</b>	Nicht zulässig			
Elektroheizungen	Nicht zulässig	Nicht zulässig			
Berechnungsmethode	Anteil max. <b>nicht</b> erneuerbar <b>80%</b>	Gewichteter Energiebedarf E <sub>hwlk</sub>			
Eigenstromerzeugung		20 W/m <sup>2</sup> EBF			
Kühlung	-	Deckung Stromverbrauch*			

\*Mit Ausnahmeregelung und Sonderfälle

Neue Anforderungen



## In Kürze, was sich mit der neuen Gesetzgebung ändert (Gebäudebereich)

	Neubauten		Bestehende Bauten		
1.01.2025	Vorher	Nachher	Vorher	Nachher	
Wärmedämmung Gebäudehülle	SIA 2009: 0.20 W/m <sup>2</sup> K	SIA 2016: 0.17 W/m <sup>2</sup> K	SIA 2009: 0.25 W/m <sup>2</sup> K	SIA 2016: 0.25 W/m <sup>2</sup> K	
Fossile Heizungen	Anteil max. <b>nicht</b> erneuerbar <b>80%</b>	Nicht zulässig		Ersatz: <b>20%</b> Reduktion	
Elektroheizungen	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Sanierungsfrist	
Berechnungsmethode	Anteil max. <b>nicht</b> erneuerbar <b>80%</b>	Gewichteter Energiebedarf E <sub>hwlk</sub>			
Eigenstromerzeugung		20 W/m <sup>2</sup> EBF		20 W/m² EBF, bei Dachsanierung	
Kühlung		Deckung Stromverbrauch*		Deckung Stromverbrauch*	

Neue Anforderungen



<sup>\*</sup>Mit Ausnahmeregelung und Sonderfälle

#### Neue Bestimmungen - Neubauten

- ✓ Verbot fossiler Energieträger zur Beheizung von Neubauten (Art. 32 kEnG)
  Behandelt in einer folgenden Präsentation an diesem Abend!
- ✓ Neuer Nachweismodus mit der Berechnung eines gewichteten Indexes «nach Minergie» (Art. 55 kEnV) >
- Z.B. Einfamilienhaus, EBF 150 m² → 15 m² PV
- Deckung des Elektriziätsbedarfs zur Kühlung, jedoch nicht für Wohngebäude (Art. 34 kEnG) > z.B. Geschäftslokal, EBF 80 m² → 10 m² PV
- ▲ Anforderungen an die Deckung des Gesamtenergiebedarfs (Freiheit bei der Wahl der Mittel zur Erreichung einer bestimmten Energiequalität der Gebäude) (Art. 35 kEnG) ▶



## Neue Bestimmungen - Bestehende Gebäude (1)

- Energiekonzept für Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen (Art. 31 kEnG)
- 20%ige Reduzierung des Anteils nicht erneuerbarer Energien beim Ersatz von Öl- oder Gasheizungen; Ausnahmeregelung, wenn GEAK-Klasse D (Gesamtenergieeffizienz) erreicht wird (Art. 38 kEnG) ▶
- ✓ Ersatz von zentralen Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren (Art. 39 kEnG) >
- ✓ Ersatz von dezentralen Elektroheizungen beim Austausch des ganzen Systems oder wesentlicher Teile davon oder bei umfangreichen Renovierungen im Inneren des Gebäudes, mehrere Ausnahmen möglich (Art. 40 kEnG)

## Neue Bestimmungen - Bestehende Gebäude (2)

- ✓ Ersatz von zentralen Elektro-Wassererwärmern innerhalb von 15 Jahren (Art.41 kEnG) >
- ✓ Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern, wenn dass Wasserverteilsystem umfassend renoviert wird (Art. 42 kEnG) >
- Beratung für Gebäude mit einer Fläche von mehr als 800 m², die vor 1990 gebaut wurden (Art. 37 kEnG)
- ▲ Fernbedienung der Heizung von zeitweise genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten innerhalb von 10 Jahren (Art. 38 kEnG)

## Neue Bestimmungen - Bestehende Gebäude (3)

- Strom- oder Wärmeerzeugung (20 W/m² Energiebezugsfläche (EBF)) bei einer Dachsanierung, mit Ausnahmen: z.B. GEAK C Gesamtenergieeffizienz oder für Gebäude, die nur im Sommer genutzt werden, z.B. Alpgebäude (Art. 43 kEnG) ►z.B. kleines Mehrfamilienhaus 4 Wohnungen, EBF 480 m² → 48 m² PV oder 20 m² STH
- ✓ Eigene Stromerzeugung für den Bedarf einer neuen Kälteanlage, jedoch nicht für Wohngebäude (Art. 34 kEnG) ►
- Ausrüstung von Dächern von mehr als 500 m² innerhalb von 25 Jahren zur Erzeugung von Strom oder Wärme (Art. 43 kEnG) z.B. Wohnhaus mit 12 Wohnungen auf 4 Stockwerken: EBF 2'000 m² → 200 m² PV (16.7 m² PV pro Wohnung)

#### Informationen und Schulungen

- 5 Informationsabende
- ▲ Bereitstellung von 4 Tutorials, verfügbar Ende November:
  - Zum Kennenlernen und Anwenden der wichtigsten Formulare:
    - → EN-VS, EN-VS-101, EN-VS-104, EN-VS-120
- ✓ Die HESSO ist von DEWK beauftragt, folgende Kurse durchzuführen:
  - Webinare, die gefilmt, aufgezeichnet und auf der Webseite der DEWK verfügbar sind
  - Details zu den gesetzlichen Bestimmungen und Anwendungen anhand von Formularen / einfachen Übungen
    - Webinar 1 → auf Französisch → 28.11.2024 um 8.30 Uhr
    - Webinar 2 → auf Französisch → 03.12.2024 um 14.00 Uhr
    - Webinar 3 → auf Deutsch → 10.12.2024 um 14.00 Uhr

#### **Anmeldung**

ab 18.11.2024 unter: www.bauenwallis.ch

- ▲ Kurse Workshops:
  - Details zu den gesetzlichen Bestimmungen und Anwendungen anhand von Formularen / gezielten Übungen für 2-3 Anwendungsfälle / Fragen – Antworten
    - Kurs Workshop 1 → auf Französisch in Sion → 05.12.2024 um 13.30 Uhr
    - Kurs Workshop 2 → auf Deutsch, Ort noch offen → 13.01.2025 um 8.30 Uhr
    - Kurs Workshop 3 → auf Französisch, Ort noch offen → 23.01.2025 um 13.30 Uhr

#### **Anmeldung**

ab 18.11.2024 unter: www.bauenwallis.ch



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



#### KONTAKT

Dienststelle für Energie und Wasserkraft

- Avenue du Midi 7 1950 Sion
- **\** 027 606 31 00
- @ energie@admin.vs.ch
- % Verzeichnis
- Montag Donnerstag
  - 08.00-11.30 Uhr
  - 14.00-16.30 Uhr

#### Freitag und vor Feiertagen

Schliessung um 16.00 Uhr

## Fragen/Antworten zu Teil 1



#### Informationsabend

# Neue kantonale Energiegesetzgebung Deckung des Wärmebedarfs EN-VS-101

Sitten, den 6. November 2024

Naters, den 7. November 2024

Martigny, den 12. November 2024

Monthey, den 13. November 2024

Visp, den 14. November 2024

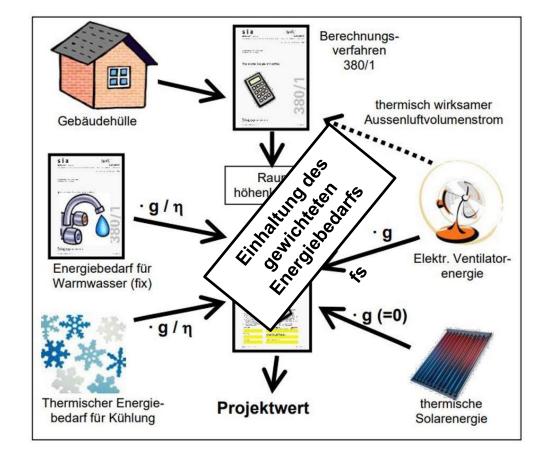
Pierre-Yves Cina - Wissenschaftlicher Mitarbeiter - DEWK



#### Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs

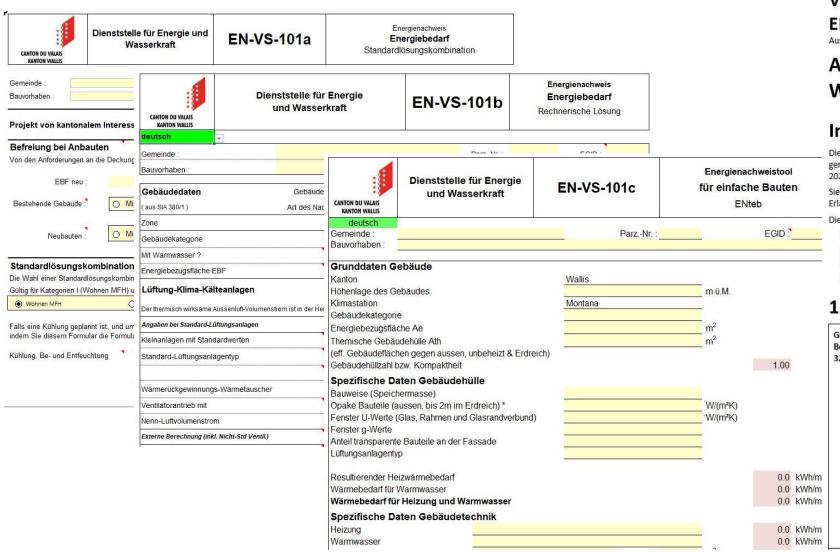
Heute Ab 01.01.2025

Max. zulässiger Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser 100% **Erneuerbare Energien** oder verbesserte Dämmung Warmwasser Qww max. 80% Wärmebedarf Mat. Arkeil an richt gem. SIA 380/1 erneverbarer knerdie Bedarfsdeckung Heizung Qh,li durch Grenzwert nicht erneuerbare gemäss Norm Energien SIA 380/1





# Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Art. 32 kEnG)



## Vollzugshilfe EN-VS-101



Ausgabe Oktober 2024

#### Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

#### Inhalt und Zweck

Diese Vollzugshilfe behandelt die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten gemäss dem Energiegesetz vom 8. September 2023 (kEnG) und der Energieverordnung vom 20. März 2024 (kEnV).

Sie legt Definitionen, Grundsätze, Rechenverfahren und Parameter fest. Sie enthält zusätzliche Erläuterungen und allenfalls Erleichterungen oder Vereinfachungen für den Vollzug.

Die Vollzugshilfe ist wie folgt gegliedert:

- 1. Geltungsbereich
- Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs: Prinzip und Vorgehen
- 3. Standardlösungskombinationen
- Rechnerischer Nachweis

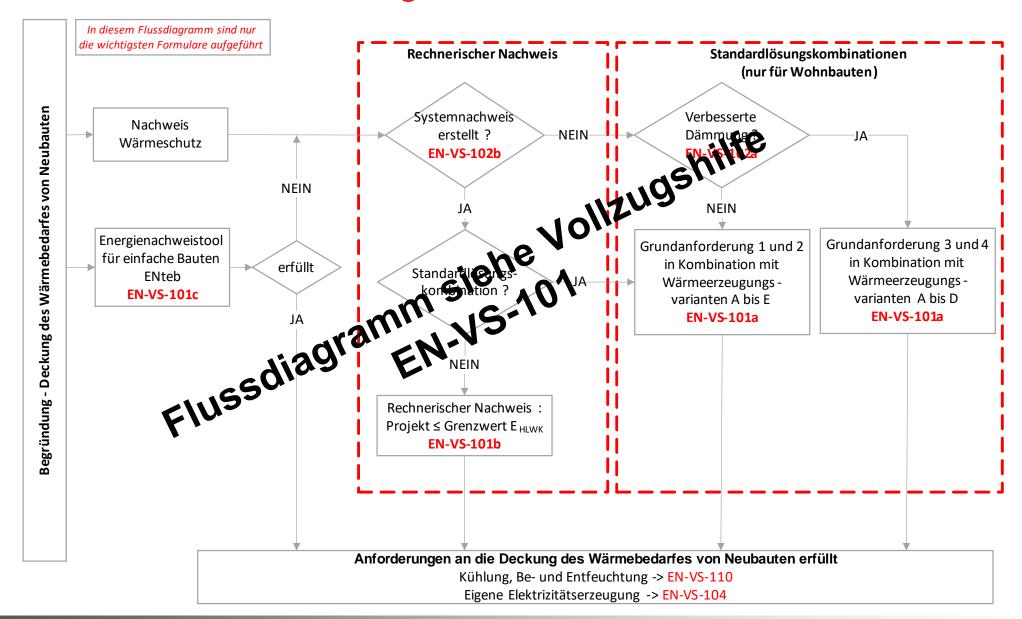
#### 1. Geltungsbereich

#### Gesetzliche Bestimmungen (Art. 32 kEnG)

- Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen nach dem Stand der Technik so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering wie möglich ausfällt.
- Von der Anforderung in Absatz 1 ausgenommen sind Erweiterungen bestehender Gebäude, deren Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt oder die weniger als 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes ausmachen, aber nicht mehr als 1'000 m² betragen.
- In Neubauten sind Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energien betrieben werden, nicht erlaubt. Der Bezug von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie der Bezug von synthetischen Brennstoffen aus erneuerbaren Energiequellen erfüllen die Anforderungen gemäss Absatz 1.
- Die Wärmeerzeugungsanlage eines Gebäudes mit Minergie-Zertifikat darf bei einer Erweiterung bestehen bleiben, auch wenn die sich aus Absatz 1 ergebende Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs nicht sofort erfüllt wird.

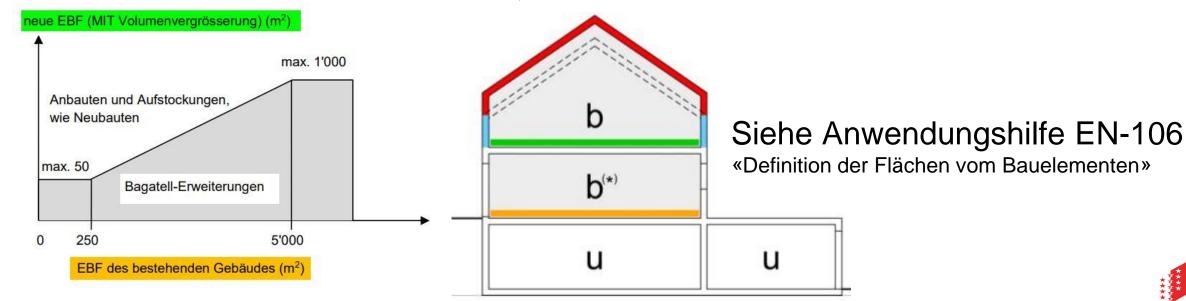


#### Verfahrensablauf: Flussdiagramm



# Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Art. 32 kEnG)

- Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude müssen nach dem Stand der Technik gebaut und ausgestattet werden, so dass der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering wie möglich ausfällt.
- ▲ Ausgenommen von dieser Anforderung sind Erweiterungen bestehender Gebäude, die weniger als 50 m² EBF oder weniger als 20% der EBF des bestehenden Gebäudes ausmachen, aber nicht mehr als 1.000 m².



# Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Art. 32 kEnG)

- ✓ In sämtlichen Neubauten sind Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energien betrieben werden, nicht erlaubt.
- ✓ Der Bezug von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie der Bezug von synthetischen Brennstoffen aus erneuerbaren Energiequellen, erfüllt die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs.
- ✓ Die Wärmeerzeugungsanlage eines bestehenden Gebäudes mit einem Minergie-Zertifikat darf bei einer Erweiterung bestehen bleiben, auch wenn die daraus resultierende Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs nicht sofort erfüllt wird.

# Nachweis für die Deckung des Wärmebedarfs mit Standardlösungen (EN-VS-101a)

✓ Die Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von neuen Wohngebäuden gilt als erfüllt, wenn eine der nachstehend aufgeführten Kombinationen von Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

				Α	В	С	D	E
	Anforderungen :			Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder ern. Energien (min. 75% erneuerbar ②))	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung
1.	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	0,17 U <sub>w</sub> max. 1,00 ≥ 80%	W/m <sup>2</sup> K W/m <sup>2</sup> K Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung	•	0	0	0	
2.	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Thermische Solaranlage für Warmwasseraufbereitung mit Absorberfläche min. 2 % der EBF	0,17 U <sub>w</sub> max. 1,00	W/m²K W/m²K	0	0	0	0	0
3.	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 U <sub>w</sub> max. 1,00	W/m²K W/m²K	0	0	0		
4.	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 U <sub>w</sub> max. 0,80	W/m²K W/m²K	0	0	0	0	

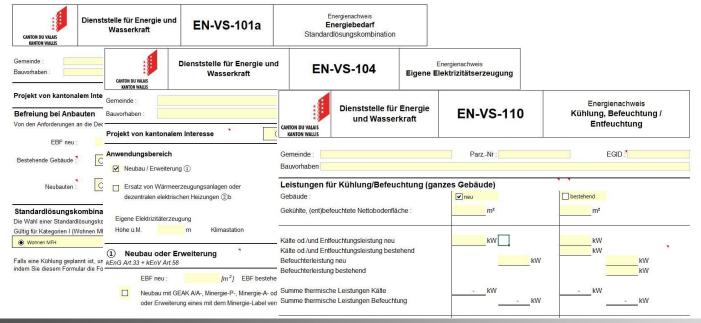
Der Nachweis durch Kombination von Standardlösungen kann nur für die Gebäudekategorien I (Mehrfamilienhaus) und II (Einfamilienhaus) ohne Kühlung verwendet werden. Andere Gebäudekategorien müssen den rechnerischen Nachweis verwenden (Formular EN-VS-101b).



# Nachweis für die Deckung des Wärmebedarfs mit Standardlösungen (EN-VS-101a)

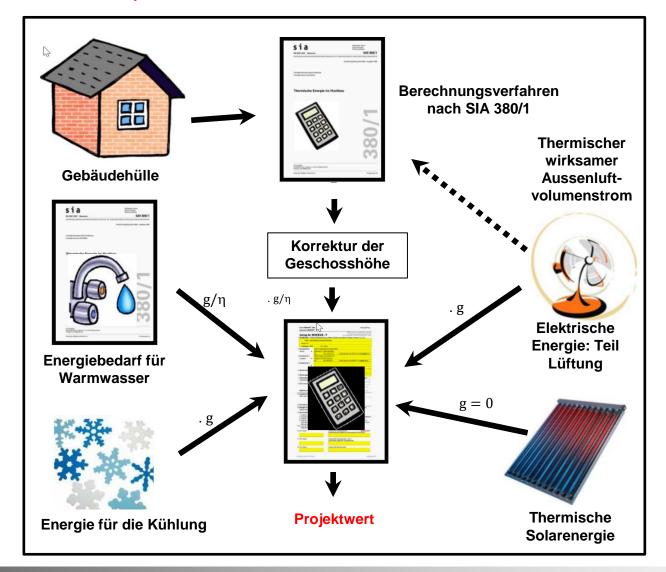
✓ Um das Verfahren für Neubauten der Gebäudekategorie (I und II) mit Kühlung zu vereinfachen und die systematische Verwendung eines "rechnerischen Nachweises" zu vermeiden, ist die Verwendung des Nachweises "mit Kombinationen von Standardlösungen" möglich, indem dem Antrag ein Nachweis über die "eigene Elektrizitätserzeugung" beigefügt wird, die zur Deckung (Kompensation) des Elektrizitätsverbrauchs durch die Kühlung erforderlich ist.

z.B. Einfamilenhaus, EBF 150 m<sup>2</sup> → 5 m<sup>2</sup> PV



Bei Installation der einer Wärmepumpe reversiblen muss die Kühlung berücksichtigt werden und der Strom für die Kälteerzeugung muss Berechnung einbezogen werden, der auch wenn Kühlmodus nicht direkt aktiviert wird (Formulare EN-VS-104 & EN-VS-110).





Der gewichtete jährliche Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung in Neubauten darf die folgenden Werte nicht überschreiten:

- <sup>1</sup> Für die Kategorien VI und XI berücksichtigen die Grenzwerte nicht den Bedarf für Warmwasser (Qww = 0). Bei Projekten der Kategorie XII muss die Nutzung der Abwärme aus der Abluft, dem Bade- und Duschwasser optimiert werden.
- <sup>2</sup> Für die Kategorie XII gibt es keinen Grenzwert für den gewichteten jährlichen Energiebedarf. Es ist jedoch ein Nachweis der Anforderungen an die Gebäudehülle und die technischen Anlagen erforderlich (EN-VS-102, EN-VS-103, EN-VS-104, EN-VS-105, EN-VS-110 und EN-VS-135).

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten <b>E</b> HWLK,II in KWh/m²
ı	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
Ш	Verwaltung	40
IV	Schule	35
٧	Verkauf	40
VI	Restaurant	45 <sup>1</sup>
VII	Versammlungslokal	40
VIII	Spital	70
IX	Industrie	20
Х	Lager	20
ΧI	Sportbaute	25 <sup>1</sup>
XII	Hallenbad	Keine Anforderung für E <sub>HWLK</sub> <sup>2</sup>



- → Bei grossen Deckenhöhen ( $h_{AE}$ ) in den Gebäudekategorien III bis XII wird bei der Korrektur des tatsächlichen Heizwärmebedarfs zur Ermittlung des gewichteten Energiebedarfs eine Referenz-Geschosshöhe von  $h_v$  = 3 m zugrunde gelegt:
  - Die angewandte Korrektur der Geschosshöhe ist komplex, die folgende Vereinfachung ist zulässig:

$$Q_{h,effkorr} = Q_{h,eff} \bullet \frac{\sum A_{E,h>h_{\vee}} \frac{h_{\vee}}{h_{A_{E}}} + \sum A_{E,h\leq h_{\vee}}}{\sum A_{E}}$$

- Die Berechnung des Energiebedarfs berücksichtigt nur die gewichtete Energie, die in das Gebäude für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung eingespeist wird:
  - Der Wärmebedarf für Heizung Q<sub>H,eff,korr</sub> (unter Berücksichtigung der effektiven Lüftungswärmeverluste und bei hohen Räumen unter Anwendung einer Korrektur der Geschosshöhe) und für Warmwasser Q<sub>ww</sub> wird durch die Wirkungsgrade η der gewählten Heizgeräte dividiert. Das Ergebnis wird mit dem Gewichtungsfaktor g des verwendeten Energieträgers multipliziert.
  - Dann werden die Stromkosten für Kühlung E<sub>K</sub> und für Lüftung E<sub>L</sub> addiert und mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren g multipliziert.

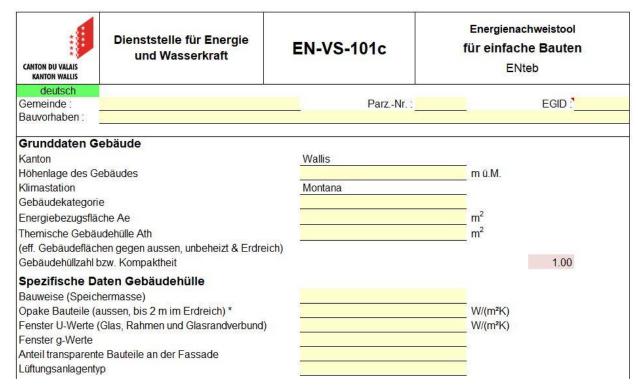
Heizung + Warmwasser + Kühlung + Lüftung = Energiebedarf < Grenzwert

$$Q_{H,eff korr} \frac{g}{\eta} + Q_{WW} \frac{g}{\eta} + E_{K} * g + E_{L} * g = E_{HWLK} \le E_{HWLK, li}$$

Die nutzungsabhängige Prozessenergie ist nicht Teil des betrachteten Energiebedarfs.

#### Nachweis für einfache Wohnbauten mit dem ENteb-Tool (EN-VS-101c)

- ✓ Diese Nachweisvariante (Formular EN-VS-101c) ergänzt die Möglichkeiten des Nachweises der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten und den Nachweis zum Wärmeschutz.
- ✓ Sie ist nur für Wohnbauten zulässig und kann nur verwendet werden, wenn alle vereinfachten Anforderungen, die das Tool bietet, erfüllt sind.
- ✓ Sie ist nicht erlaubt, wenn der Neubau eine Kühlung enthält.

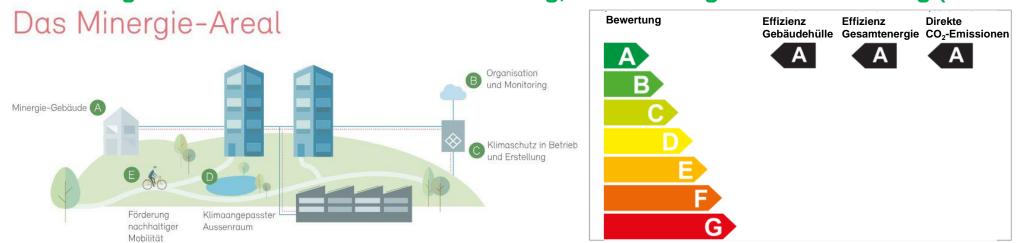




# Befreiung von Teilanforderung für energieeffiziente Gebäude (Art. 35 kEnG und Art. 61 kEnV)

- ✓ Neue Gebäude und Erweiterungen bestehender Gebäude mit einem Minergie-P®-, Minergie-A®-Label oder einem GEAK A/A-Energieausweis sowie grosse Gebäudekomplexe mit einem Minergie-Areal®-Label sind vom Nachweis der Einhaltung folgender Anforderungen befreit:
  - Deckung des Wärmebedarfs (Art. 32 kEnG)
  - Eigene Elektrizitätserzeugung (Art. 33 kEnG)

• Deckung des Elektrizitätsbedarfs zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung (Art. 34 kEnG)



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



#### KONTAKT

Dienststelle für Energie und Wasserkraft

- Avenue du Midi 7 1950 Sion
- **\** 027 606 31 00
- @ energie@admin.vs.ch
- % Verzeichnis
- Montag Donnerstag
  - 08.00-11.30 Uhr
  - 14.00-16.30 Uhr

#### Freitag und vor Feiertagen

Schliessung um 16.00 Uhr

Fragen/Antworten: am Ende der Präsentationen



### Informationsabend

# Neue kantonale Energiegesetzgebung Eigenstromerzeugung EN-VS-104

Sitten, den 6. November 2024

Naters, den 7. November 2024

Martigny, den 12. November 2024

Monthey, den 13. November 2024

Visp, den 14. November 2024

Stefan Markert - Wissenschaftlicher Mitarbeiter - DEWK



# Eigenstromerzeugung

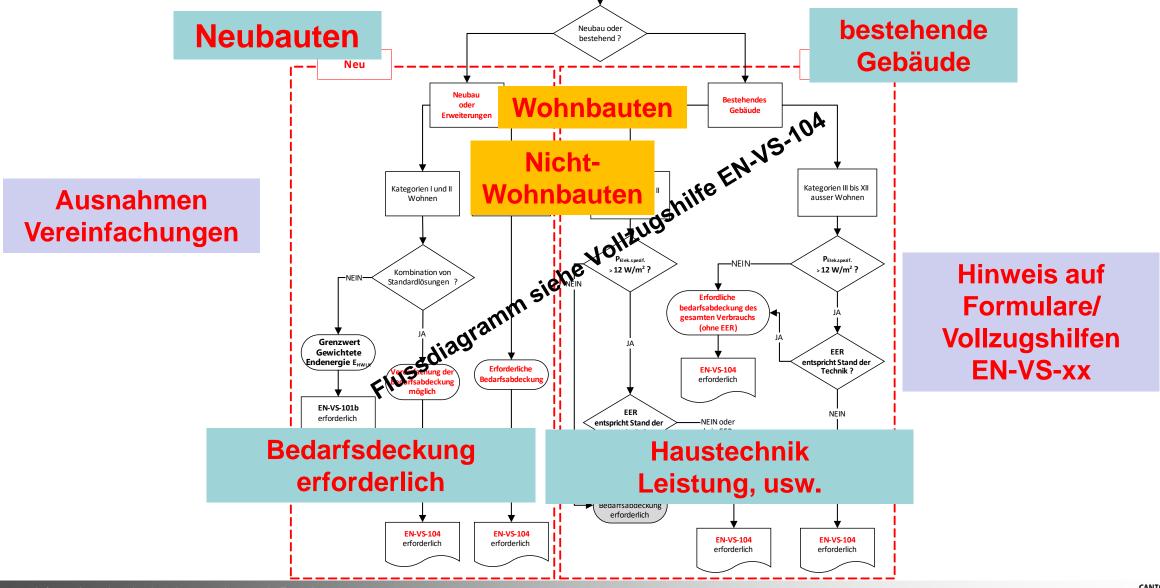
▲ kEnG vom 08.09.2023 (Inkrafttretung am 01.01.2025) :

**Art. 2 Abs. 1** "Ziel des Kantons ist es, den Energieverbrauch zu senken sowie die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen, um eine Versorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen.«

### Betroffene Fälle und entsprechende Gesetzesgrundlagen:

Gebäude	Wärmeerzeuger	Darüber hinaus
Neubauten und Erweiterungen kEnG Art. 33 kEnV Art. 58	Elektrische Heizungen kEnG Art. 39-40 kEnV Art. 63	Kühlung und/oder Be- Entfeuchtung kEnG Art. 34 kEnV Art. 42, 60 und 61
Bestehend (Entfernung der Dacheindeckung) kEnG Art. 43 kEnV Art. 64	Fossiler Kessel kEnV Art. 62	

# Verfahrensablauf: Flussdiagramm



# EN-VS-104 - Eigenstromerzeugung

- Behandelt die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung
- Verweist für jeden Fall auf die Artikel des kEnG und kEnV
- Berechnet für jeden Fall und je nach Anforderung die zu installierende elektrische Leistung in [kW] oder die zu erzeugenden Strommenge in [kWh]
- Weist auf mögliche Befreiungen hin
- ✓ Verwendet die in kEnV Art. 60 vorgeschlagenen vereinfachten Berechnungen für Kühlung und (Ent-) Befeuchtung
- ▲ Möglichkeit, spezifische Werte einzugeben (diese sind jedoch zu begründen)

Gibt den gesamten elektrischen Leistungsbedarf des Projekts an [kWp].

Die Eigenstromerzeugung erfolgt in den meisten Fällen mit Hilfe einer Photovoltaikanlage

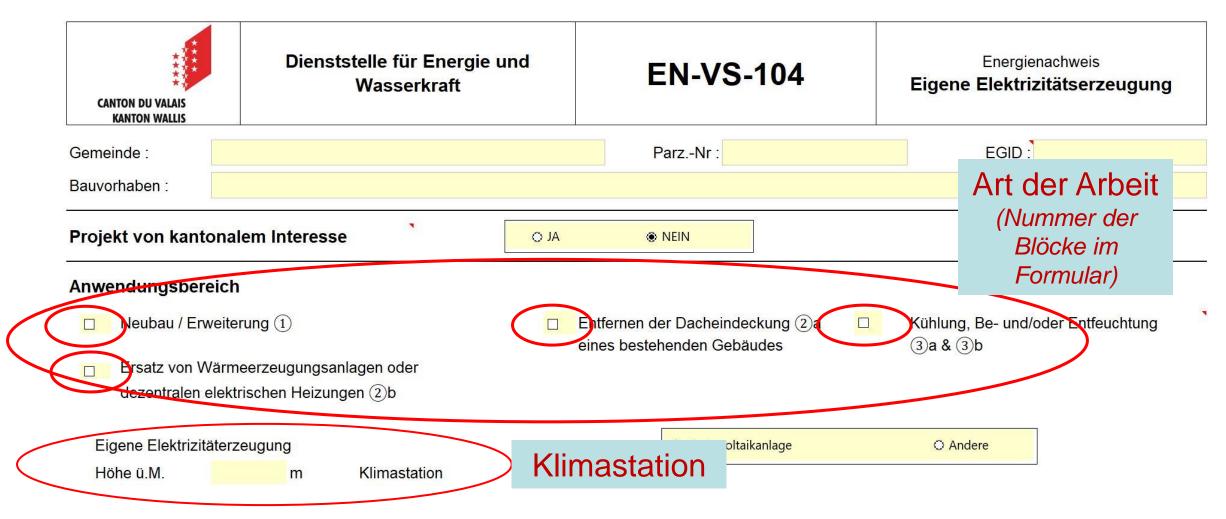


## EN-VS-104 – Aufbau/ Handhabung des Formulars

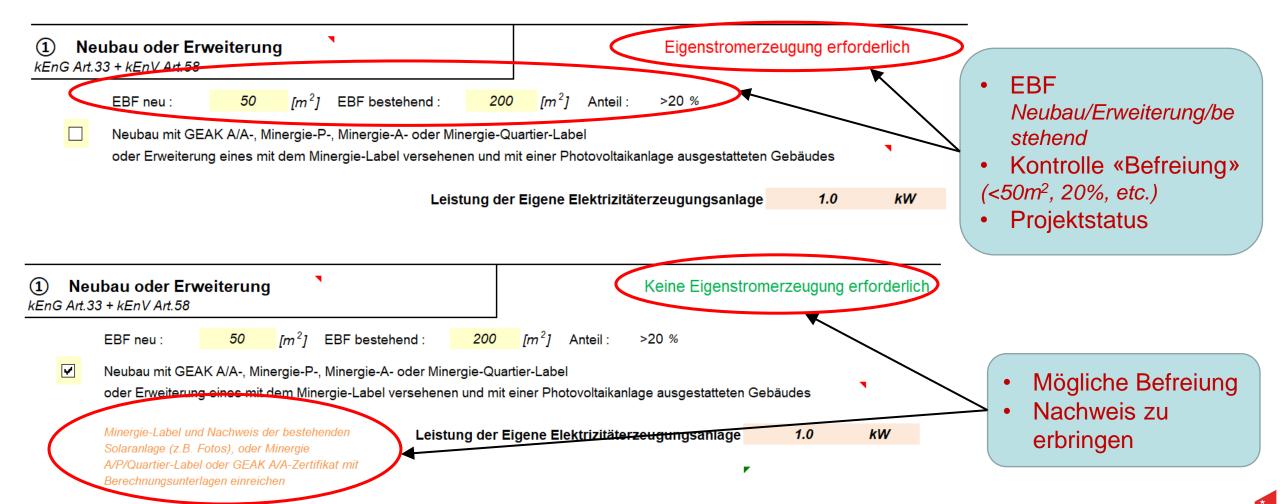
- Das Formular besteht aus verschiedenen Blöcken für verschiedene Fälle.
- ✓ Verwenden Sie jedes Mal ein neues leeres Formular von der DEWK-Website.
  Das Risiko der Wiederverwendung eines Formulars besteht in der Diskrepanz der Informationen und Ungenauigkeiten bei den Berechnungen und den erforderlichen Anforderungen.
- Das Formular ist von "oben nach unten" auszufüllen ©
  Die Wahl der ersten Blöcke beeinflusst die folgenden Blöcke, die Berechnungen und die Ergebnisse.
- Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden Jedes Element, das in einem aktivierten Block verlangt wird, ist von Bedeutung und wirkt sich auf die Ergebnisse aus.
- Sie werden unterstützt!

Es gibt viele Informationen und Meldungen, die automatisch erscheinen, wenn Daten eingegeben werden, fehlen oder nicht übereinstimmen. Nehmen Sie sich die Zeit, diese Elemente zu lesen, diese sind nützlich!

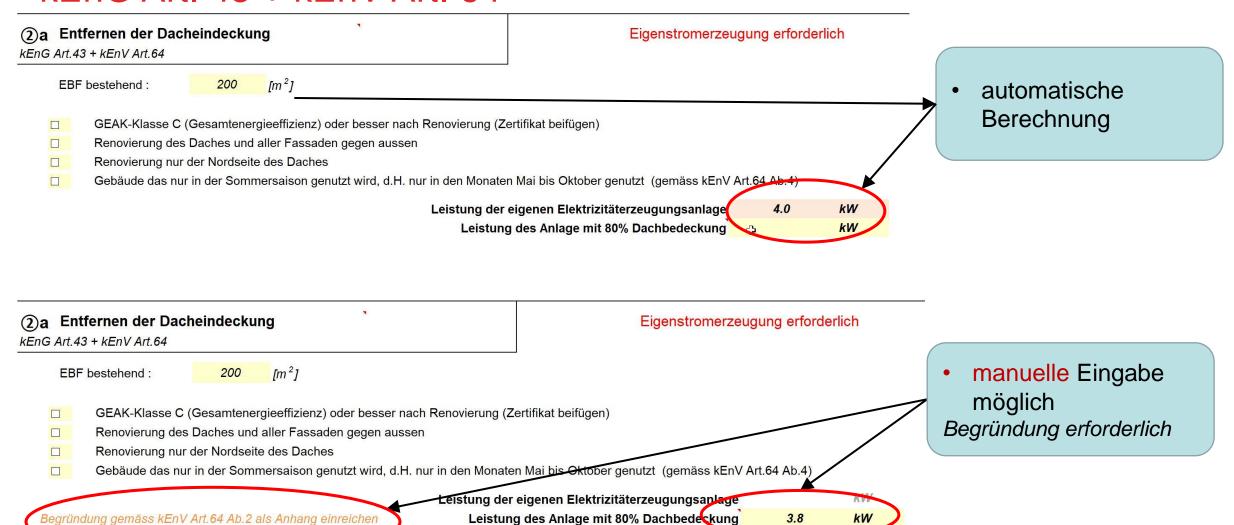
# EN-VS-104 - Startblock, für alle Anwendungsbereiche des Formulars



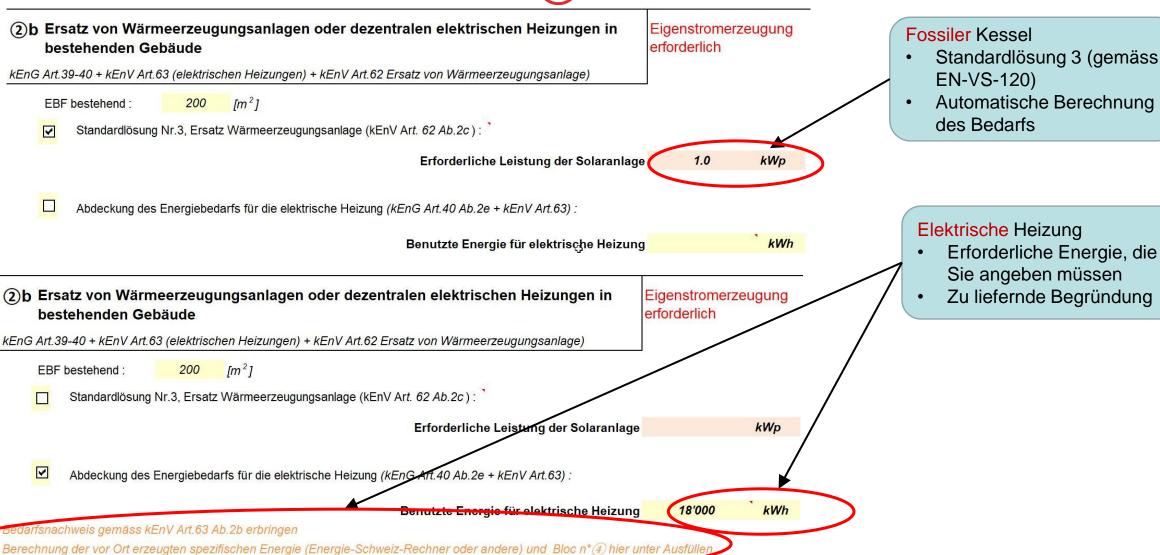
# Neubau oder Erweiterung - **Block 1.** kEnG Art. 33 + kEnV Art. 58



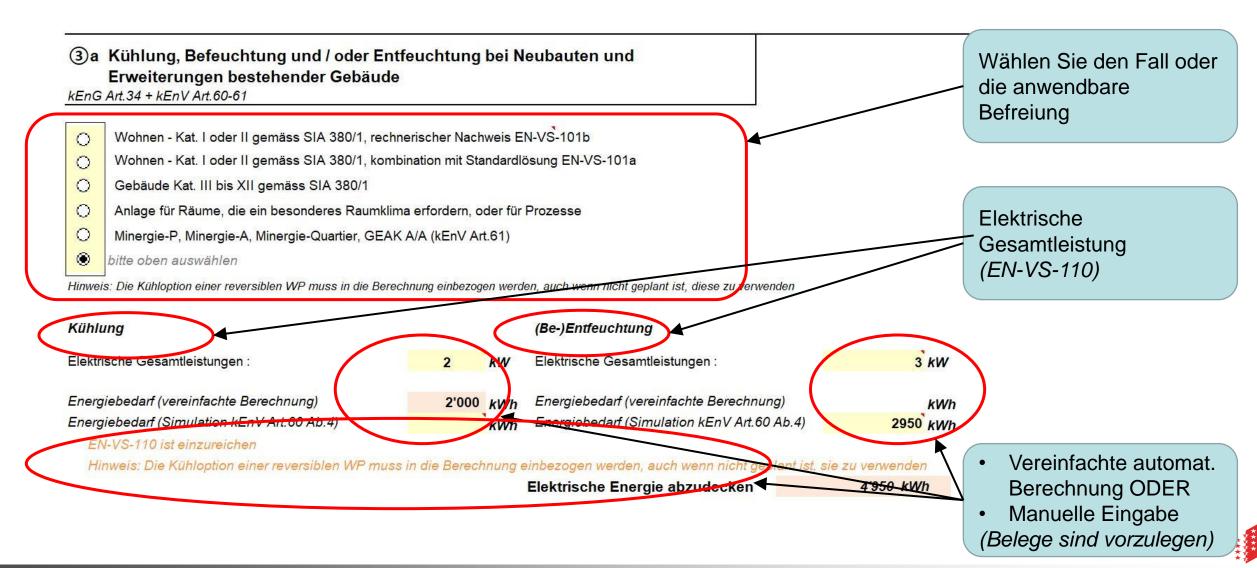
# Neue Dacheindeckung eines bestehenden Gebäudes - Block 2a kEnG Art. 43 + kEnV Art. 64



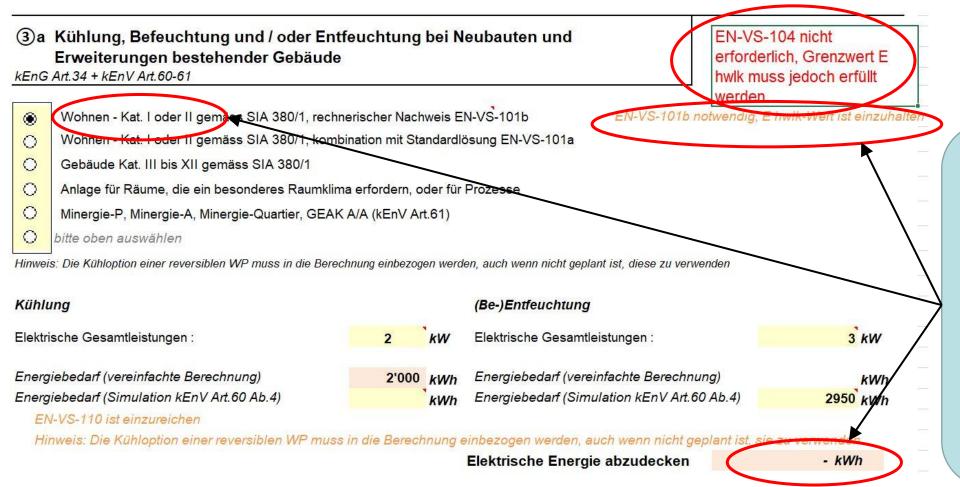
# Austausch eines Heizkessels und/oder einer Elektroheizung in einem bestehenden Gebäude - Block (2)b - kEnG Art. 39-40 + kEnV Art. 63



# Kühlung, Befeuchtung und/oder Entfeuchtung in Neubauten oder Erweiterungen - Block (3)a - kEnG Art. 34 + kEnVArt. 60-61



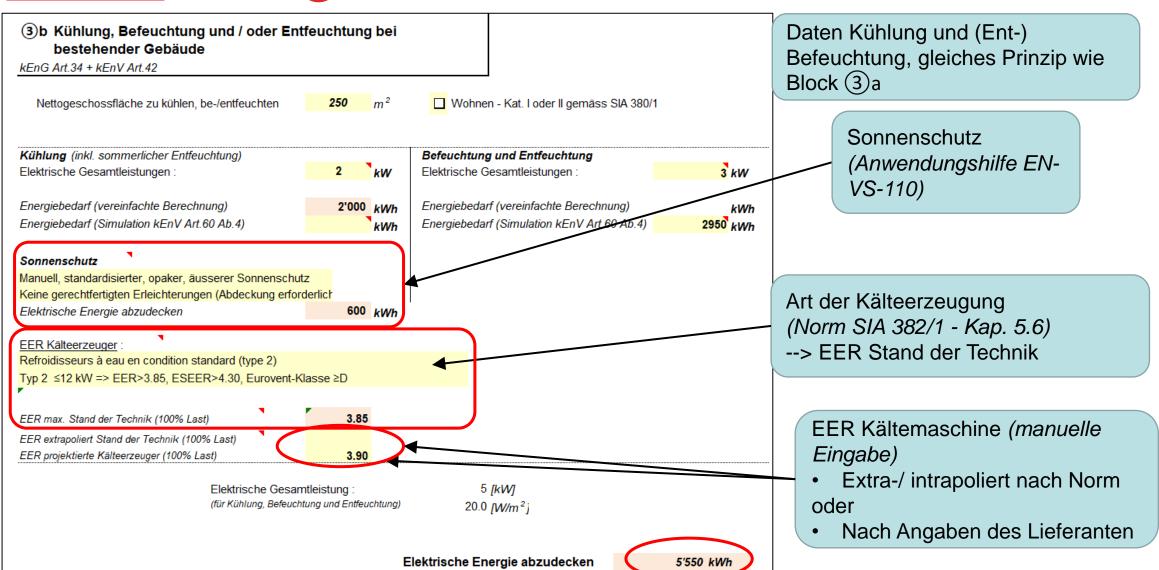
# Kühlung, Befeuchtung und/oder Entfeuchtung in Neubauten oder Erweiterungen - Block (3)a – kEnG Art. 34 + kEnV Art. 60-61



Bei Wohnbauten, die von der Verpflichtung befreit sind, den Kühlbedarf durch eigene Stromerzeugung zu decken muss trotzdem der Verbrauch für die Kühlung als Teil des gewichteten gewichteter Energiebedarf (E<sub>hwlk</sub>), mit eingerechnet werden.



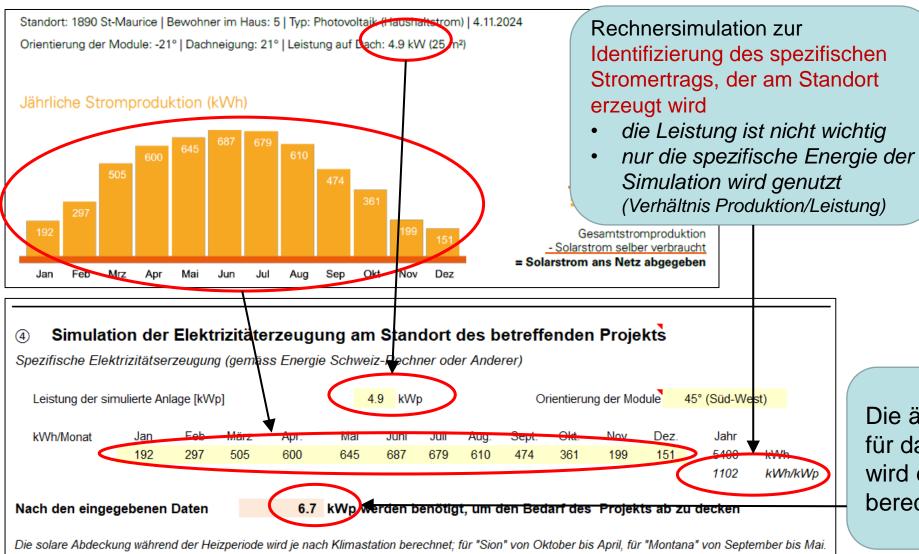
# Kühlung, Befeuchtung und/oder Entfeuchtung in einem <u>bestehenden</u> Gebäude - **Block (3)b** - kEnG Art. 34 + kEnV Art. 42



# Simulation der Stromerzeugung am Standort des betreffenden Projekts - **Block** 4

- ✓ Wenn im Formular eine Anforderung in kWh identifiziert wird, ist der Block 4 aktiviert und somit auszufüllen.
- Der Heizbedarf basiert auf der Heizperiode; Sion von Oktober bis April Montana von September bis Mai
- Der Kühlbedarf wird für den Zeitraum April bis September berechnet. (kEnV Art. 60)
- ✓ Der Bedarf an (Ent-)Befeuchtung wird für den Zeitraum von November bis Februar berechnet. (kEnV Art. 60)

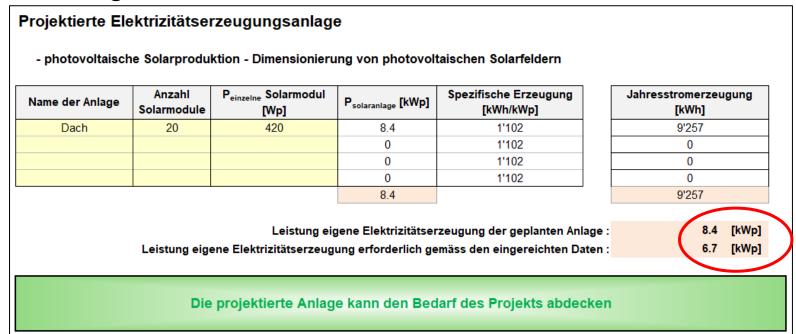
# Simulation der Stromerzeugung am Standort des betreffenden Projekts - **Block** 4



Die äquivalente Leistung für das gesamte Projekt wird dann automatisch berechnet.

# Geplante Eigenstromerzeugung

- Eingabe der tatsächlich geplanten Installation (Anzahl Solarmodule + Leistung pro Einheit)
- Automatische Berechnung der installierten Gesamtleistung und der erwarteten Energie am betrachteten Standort durch die im Block (4) eingeführte Simulation.
- Test, ob erforderliche Bedürfnisse abgedeckt sind (oder nicht) Farbcode grün, wenn in Ordnung



# Geplante Eigenstromerzeugung

- Wenn der Bedarf nicht gedeckt ist, wird das Defizit im Vergleich zu den Anforderungen angegeben.
  - im roten Block in [kWp].
  - unterhalb des Blocks in Bezug auf [kWh/a].
- Die Anzahl Solarpaneele kann dann erhöht werden, bis die Anforderungen erfüllt sind.

Die projektierte Anlage kann nicht den Bedarf des Projekts abdecken, es fehrt noch 7.2 kWp

Fehlt noch ein Elektrizitäterzeugung vor 8417 kWh/a) um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen

Andere Anlage oder Bedarfsabdeckung
für eigene Elektrizitätserzeugung

Jahreserzeugung
kWh

Erzeugungs Anlagetyp:

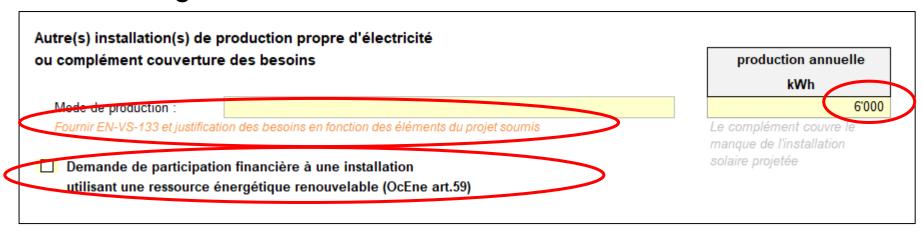
Antrag auf finanzielle Beteiligung an einer Anlage,
 die eine erneuerbare Energieressource nutzt (kEnV Art. 59)



# Geplante Eigenstromerzeugung

### Es ist auch möglich, :

- ✓ Informationen über eine mögliche Eigenstromerzeugung durch andere Mittel als Photovoltaik (z.B. WKK) abzudecken.
- einen Ausgleich durch finanzielle Beteiligung gemäß Art. 59 kEnV zu beantragen





### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



#### KONTAKT

Dienststelle für Energie und Wasserkraft

- Avenue du Midi 7 1950 Sion
- **\** 027 606 31 00
- @ energie@admin.vs.ch
- % Verzeichnis
- Montag Donnerstag
  - 08.00-11.30 Uhr
  - 14.00-16.30 Uhr

#### Freitag und vor Feiertagen

Schliessung um 16.00 Uhr

Fragen/Antworten: am Ende der Präsentationen



### Informationsabend

# Neue kantonale Energiegesetzgebung

Wärmeerzeugerersatz

**EN-VS-120** 

Sitten, den 6. November 2024

Naters, den 7. November 2024

Martigny, den 12. November 2024

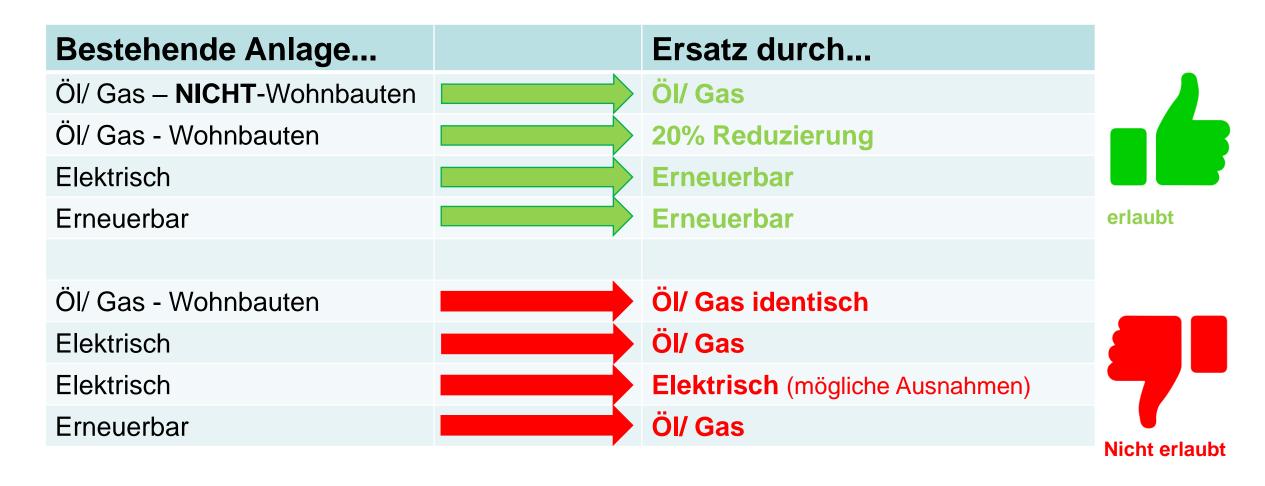
Monthey, den 13. November 2024

Visp, den 14. November 2024

Pierre-Yves Cina - Wissenschaftlicher Mitarbeiter - DEWK



### Neuheiten



Der Ersatz einer bestehenden Anlage durch eine Produktion mit erneuerbaren Energien ist immer möglich



# Bewilligungsverfahren / Meldung

- → Bereich 3 der BauV regelt das Baubewilligungsverfahren.
- ✓ Verwendung von Gas oder Heizöl → Vormeinung der DEWK (Art. 54 Abs. 2 kEnG und Art. 62 Abs. 5 kEnV)
- ▲ Meldeformular f
  ür Holzkessel ohne Änderung der Lage des Kamins.
- ▲ Einhaltung anderer Anforderungen (Geothermie, Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser, Lärmschutz, Luftreinhaltung, gesetzliche Grundlagen zu Bau und Energie, Art. 32 bis 37 kEnV, usw.).



# Erneuerbare Wärme beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in bestehenden Wohnbauten (Gebäudekategorien I und II nach Norm SIA380/1:2016)

- Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels
  - Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbaren Energiequellen bevorzugt
  - Andernfalls 20% erneuerbare Energieerzeugung / Reduzierung des Wärmebedarfs
- ▲ Ersatz von zentralen oder dezentralen elektrischen Heizungen oder Wassererwärmern, Wärmepumpen, Holzheizungen oder FW-Anschluss
  - · Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbaren Energiequellen
  - Heizöl oder Gas betriebene Wärmeerzeugeranlage ist nicht zulässig
- Gebäude mit Mischnutzung:
  - betrifft ausschliesslich den Bereich der Gebäudekategorien I und II, sofern deren Energiebezugsfläche mehr als 150m² beträgt



# Erneuerbare Wärme beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in bestehenden NICHT-Wohnbauten (Gebäudekategorien III bis und XII nach Norm SIA380/1:2016)

- - Keine Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie
  - Die Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage die mit fossilen Energien betrieben wird unterliegt einer Vormeinung der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)
- Ersatz von zentralen oder dezentralen elektrischen Heizungen/Wassererwärmern, Wärmepumpen, Holzheizungen oder FW-Anschluss
  - Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbaren Energiequellen
  - Heizöl oder Gas betriebene Wärmeerzeugungsanlage ist nicht zulässig



### Nachweis für den Ersatz von Öl / Gas in Wohnbauten

- → Die Anforderung einer Reduzierung um 20% ist wie folgt erfüllt:
  - Standardlösung oder Kombination von Standardlösungen
  - Minergie®-Label
  - Klasse D des GEAK für die Gesamtenergieeffizienz oder besser
- ▲ Massnahmen müssen vor Ort angewendet werden
- ✓ Wenn keine Standardlösung gewählt wird, muss ein Nachweis für die Einhaltung der Reduzierung der Deckung des Gesamtwärmebedarfs durch nicht erneuerbare Energien um mindestens 20% vorgelegt werden.

# Ersatz von zentralen Elektroheizungen

- Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine elektrische Widerstandsheizung → nicht zulässig
- ▲ Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung durch einen Öl/Gasheizkessel → nicht zulässig
- → Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung → Ersatzpflicht bis 31.12.2039

## Ersatz von dezentralen Elektroheizungen

- ▲ Dezentrale elektrische Widerstandsheizungen sollten bei umfangreichen Renovationsarbeiten ersetzt werden.
- Von der Ersatzpflicht befreit sind insbesondere folgende dezentrale Elektroheizungen:
  - a) Elektroheizungen von Gebäuden mit GEAK Klasse D (Gesamtenergieeffizienz) oder besser
  - b) Notheizung zu Wärmepumpen (WP) oder Holzheizungen
  - c) Elektroheizungen in Bad und WC
  - d) Elektroheizungen in Gebäuden mit installierter Leistung ≤ 3 kW oder elektrisch beheizte EBF < 50 m².
  - e) Gebäude die in den Wintermonaten soviel erneuerbaren Strom erzeugen, sodass der Energiebedarf der Elektroheizung gedeckt werden kann.
  - f) andere elektrische Heizungen, die nach der Verordnung erlaubt sind



# Umfassende Renovierung von dezentralen Elektroheizungen

(\*Liste unvollständig\*)

#### Beispiele für umfassende Renovationen

Renovierung einer Wohnung mit Abbruch von Innenwänden und/oder Unterlagsböden: Einrichtung einer hydraulischen Verteilung möglich

Erweiterung Wohnraum oder neue beheizte Räume: Den Anforderungen für Neubauten unterstellt

Nutzungsänderung mit Änderung der Raumtemperatur (nach SIA-Norm): unterliegt den gesetzlichen Anforderungen

Vollständige Innenisolierung oder vollständige Erneuerung der Innenverkleidung: Einbau einer hydraulischen Verteilung möglich

Komplette Renovierung der Elektroinstallation des Gebäudes: umfangreiche Arbeiten am gesamten Gebäude

#### Nicht erlaubt

Austausch der elektrischen Fussbodenheizung und Einbau eines neuen Unterlagsbodens: Einsetzen einer hydraulischen Fussbodenheizung möglich

Ersetzen der Elektroheizkörper/ Speicheröfen durch eine elektrische Fussbodenheizung: Einrichten einer hydraulischen Verteilung möglich

#### Beispiele für geringfügige Renovationen

Kühlinstallation einer Wohnung in einem Stockwerkeigentum: Einbau einer hydraulischen Verteilung empfohlen

Renovierung von Fliesen oder Parkett in einem Raum: ohne Anderung des Unterlagboden

Renovierung eines oder zweier Zimmer einer Wohnung: Küche, Erneuerung der des Schlafzimmers, Badezimmers. ...

Reparatur bestehender elektrischer Fussbodenheizung: wenn nicht das gesamte System vollständig ersetzt wird

Beibehaltung der bestehenden elektrischen Notheizung: maximal 50% der Heizleistung und erneuerbares Heizsystem für das ganze Jahr

#### **Erlaubt**

Austausch aller elektrischen Heizkörper ohne weitere Arbeiten: Renovierung ohne neue beheizte EBF oder höhere Leistung

Einbau einer elektrischen Komfortheizung für ein Badezimmer: muss mit einer Zeitschaltuhr gesteuert werden



# Heizungsregelung in zeitweise belegten Gebäuden

(Zweitwohnungen, Kirchen, usw.)

Gebäude, in denen bestimmte Nutzungseinheiten nur teilweise belegt sind, müssen mit einer Fernbedienung ausgestattet sein, sodass die Raumtemperatur gesenkt werden kann.

- Neubauten → Fernbedienung pro Nutzungseinheit
- Bestehende Gebäude → Fernbedienung pro Nutzungseinheit bei Sanierung der Wärmeerzeugung oder Wärmeverteilung
- → Öl- oder Gaskessel → Austüstungspflicht bis 31. Dezember 2034
- Dezentrale Elektroheizungen → Austüstungspflicht bis 31. Dezember 2034

### Ersatz von Elektro Wassererwärmer

#### Zentrale elektrische Wassererwärmer

#### Wohnbauten

Ersatz bis 31.12.2034 mit Energie aus erneuerbaren Quellen

Befreit sind bestehende zentrale elektrische Wassererwärmer:

- ▲ in Wohnbauten, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Heizung erwärmt oder vorgewärmt wird;
- ⊿ in Wohnbauten, wenn das Warmwasser zu mindestens 50% mit erneuerbaren Energien oder Abwärme erwärmt wird.

#### Dezentrale elektrische Wassererwärmer

#### Wohnbauten

Ersatz mit Energie aus erneuerbaren Quellen bei umfassenden Renovationen



# Umfassende Renovierung dezentraler elektrischer Wassererwärmer

(\*Liste unvollständig\*)

Beispiele für umfassende Renovationen	Beispiele für geringfügige Renovationen
einem Gebäude: wenn die Kaltwasserversorgung der	Austausch eines dezentralen elektrischen Wassererwärmers in einer einzelnen Wohnung: wenn die Kaltwasserzufuhr zum Wassererwärmer nicht neu erstellt wird
Wassererwärmer vollständig erneuert wird	Wassererwärmer nicht neu erstellt wird

# Standardlösungen (SL) für den Ersatz von allen Wärmeerzeugern

(Öl, Gas, elektrisch, WP, FW, Holz)

- **SL2** FW (≥75% erneuerbar) (Art. 62 Abs. 2b kEnV)
  - Anschluss an ein Fernwärmenetz dessen Hauptenergiequelle ≥ 75% erneuerbar ist (Holz, Pellets, Wärme aus Kehrrichtverbrennungssanlagen - KVA, ARA oder andere Abwärme oder erneuerbare Energien)
- ✓ SL5 Sole/Wasser-, Wasser/Wasser- oder Luft/Wasser-Wärmepumpe (Art. 62 Abs. 2e kEnV)
  - Wärmepumpen für Heizung und Warmwasser das ganze Jahr über
  - Elektrische Notheizung nur während der Trocknungsphase oder wenn die Aussentemperatur unter der Auslegungstemperatur liegt.
- SL6 Holzfeuerung (Art. 62 Abs. 2f kEnV)
  - Automatische Holzheizung gilt als Hauptwärmeerzeuger, wenn keine andere Wärmeerzeugung vorhanden ist.
  - Verwendung von elektrischen Notheizungen nicht erlaubt
  - Einzelne Feuerstelle, die nur einen Raum beheizt (z.B. Schwedenofen oder ähnliches), gilt nicht als Hauptwärmeerzeuger.

# Standardlösungen für den Ersatz von allen Wärmeerzeugern

(Öl, Gas, Elektro, WP, FW, Holz)

■ SL13 Erneuerbare Brennstoffe in Form von Gasen oder Flüssigkeiten (Art. 62 Abs. 4 kEnV)

### Ein solcher Ersatz ist zulässig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- → führt zu Emissionsreduktionen im Treibhausgasinventar der Schweiz
- → Brennstoffe, die nicht aus Lebensmittel- oder Energiepflanzenanbau gewonnen werden
- Zertifikate, die von anerkannten Stellen ausgestellt wurden
- → Bilanz, die von einer national anerkannten zentralen Stelle erstellt wird, deren Daten öffentlich einsehbar sind.
- ∠Zertifikate, die einer Lebensdauer des Kessels von 20 Jahren entsprechen und einmalig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Austausch des Kessels vorgelegt werden.
- Die Berechnung der zu erwerbenden Zertifikate in kWh entspricht der Energiebezugsfläche (m²) × 100 kWh (pro m² und Jahr) × 20 Jahre × 0,4).



# Standardlösungen, die nur beim Ersatz einer mit Öl oder Gas betriebenen Wärmeerzeugung, anwendbar sind

- SL1 Thermische Solaranlage 7% der EBF (Heizung + Warmwasser) (Art. 62 Abs. 2a kEnV)
  - Lösung zur Erfüllung der Anforderung unter Beibehaltung einer Öl- oder Gasheizung
  - Fläche der Sonnenkollektoren ≥ 7% der EBF
  - Selektiv beschichtete, verglaste Absorptionsfläche für Flachkollektoren
  - Berücksichtigte Aperturfläche für Röhrenkollektoren
  - Kollektoren für Schwimmbäder gelten nicht als thermische Solaranlage
- SL3 Wärmepumpenboiler (Heizung + Warmwasser) + PV (5 Wp pro m² EBF)

  (Art. 62 Abs. 2c kEnV) z.B. Einfamilienhaus 150 m² → 4 m² PV
- SL4 Bivalente Heizung (erneuerbare und fossile Energie) (Art. 62 Abs. 2d kEnV)
  - Grundlast-Wärmeerzeuger mit erneuerbaren Energien (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft)
  - Erneuerbare Wärmeleistung ≥ 50% der erforderlichen Leistung bei Auslegungstemperatur



# Standardlösungen, die nur beim Ersatz einer mit Öl oder Gas betriebenen Wärmeerzeugung anwendbar sind

- 2 Standardlösungen sind zu kombinieren und in maximal 3 Jahren umzusetzen
- SL7 Kompletter Fensterersatz (Art. 62 Abs. 3a kEnV)
  - Neue Fenster mit U-Wert Glas ≤ 0.7 W/(m² K)
  - Abstandshalter aus Kunststoff oder Edelstahl
- ✓ SL8 Dämmung der Fassade (Art. 62 Abs. 3b kEnV)
  - Fassadendämmung mit U-Wert ≤ 0.20 W/(m² -K)
- ✓ SL9 Dämmung des Dachs (Art. 62 Abs. 3c kEnV)
  - Dachdämmung mit U-Wert ≤ 0.20 W/(m² K)



# Standardlösungen, die nur beim Ersatz einer mit Öl oder Gas betriebenen Wärmeerzeugung anwendbar sind

- 2 Standardlösungen sind zu kombinieren und in maximal 3 Jahren umzusetzen
- SL10 Thermische Solaranlage f
  ür die Wassererwärmung 2% (Art. 62 Abs. 3d kEnV)
  - Fläche der Sonnenkollektoren ≥ 2% der EBF für die Warmwassererwärmung
  - Selektiv beschichtete, verglaste Absorptionsfläche für Flachkollektoren
  - Berücksichtigte Aperturfläche für Röhrenkollektoren
  - Kollektoren für Schwimmbäder gelten nicht als thermische Solaranlage
- SL11 Kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung (Art. 62 Abs. 3e kEnV)
  - Wärmerückgewinnung ≥ 70%.
- ✓ SL12 Wärmepumpenboiler (Art. 62 Abs. 3f kEnV)
  - Wärmepumpenboiler zur Erzeugung von Warmwasser



# Formulare

# Einfache Standardlösungen

gewählte Lösung		hlte Standardlösung ist anzı ormationen zu den Massnahı		ugshilfe EN-VS	S-120 zu en	tnehme	n.			
gew		Für Standardlösung 1,3,10	->		EBF:	0	m²			
	1.	Thermische Sonnenkollekte	oren für die Wasse	ererwärmung						
- N		Solaranlage, Absorberfläch	ne :	m²						
		Absorberfläche / EBF =		% (≥7%)						
- Pa-	2.	Fernwärmeanschluss (KVA	A, ARA oder erneu	erbare Energie	en)					
9		% erneuerbarer l	Energie (≥7	75%)	1801					
	3.	Wärmepumpenboiler, der	an die Heizungsan	lage angeschlo	ossen ist, ur	nd mit F	hotovolta	ikanlage		
		Leistung der Photovoltaika	nlage:	kWp						
		Leistung / EBF :		(≥5 Wp/m²)						
	4.	Grundlast-Wärmeerzeuger	erneuerbar mit bi	valent betriebe	nem fossile	m Spitz	enlastkes	sel		
100 H		Voraussetzung: Der Grui	ndlast Wärmoorzo	uger wird mit e	rnouerbare	n Ener	nion hotric	ahan (Pallate Halz	schnitzel Erdwärr	no Grundwassor
		oder Aussenluft) und verfü				10 mm		생활하면 하는 사람들이 얼마나 아름다면 다 없었다.		ne, Oranawasser
		Anteil Wärmeleistung Grun	₹.	- 25	y voir illilide	310113	10 /0 GCI D	% (≥50%)	(1) To (1)	
	5.	Wärmepumpe für Heizung	(100 DO)					70 (=3070)	!	
	0.	Wärmequelle :	() Erdwärme	O Luft		( ) Wass	er	O bitte wählen	]	
	6.	Holzfeuerung als Hauptwär		VI <del>T</del> )		-			1	
	13.	Verwendung von erneuerb	aren Brennstoffen	in Form von G	asen oder l	Flüssigk	ceiten			

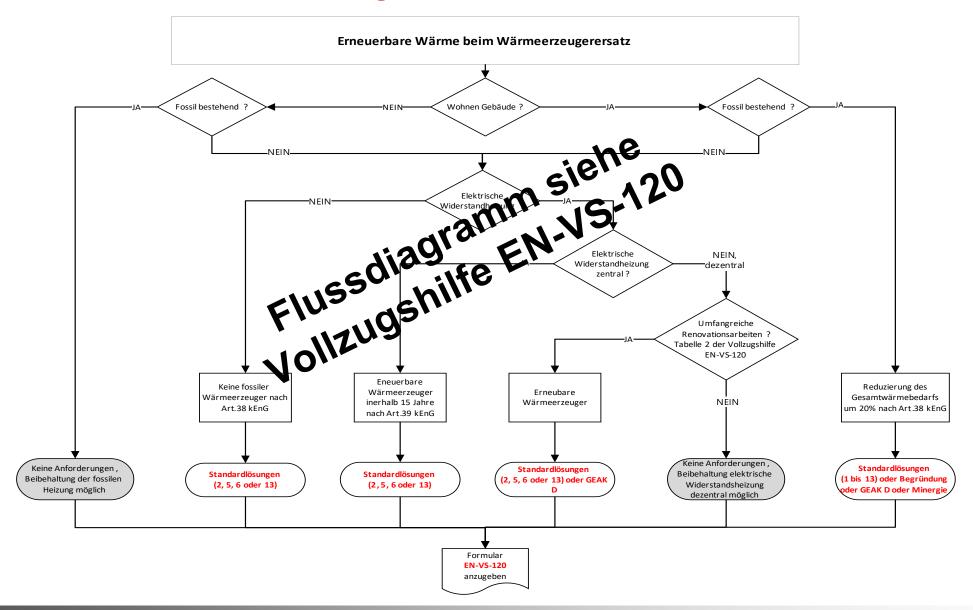
## Formulare

# Standardlösungskombinationen

gewählte Lösung	Die gewählte Standardlösung ist anzukreuzen.  Detailinformationen zu den Massnahmen sind der Vollzugshilfe EN-VS-120 zu entnehmen.	e é					
ger	Für Standardlösungen 1,3, 10 -> betroffene EBF: 0	m²					
		7.	8.	9.	10.	11.	12.
		. <del>□</del>			0 m2	%	
		kompletter Fensterersatz entlang der thermischen Gebäudehülle Bedingung: Ug ≤ 0,7 W/(m²·K) und Abstandhalter in Kunststoff oder Edelstahl	Dâmmung der Fassade Bedingung, U ≤ 0,20 W/(m²·K)	Dâmmung des Dachs Bedingung, U≤ 0,20 W//(m²·K)	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung	Kontrollierte Wohnungslüftungsanlage പ്ര mit Wärmerückgewinnung	Wärmepumpenboilers
	Kompletter Fensterersatz entlang der thermischen Gebäudehülle – Bedingung: Ug ≤ 0,7				1.	-	8
7.	W/(m²·K) und Abstandhalter in Kunststoff oder Edelstahl						
8.	Dämmung der Fassade – Bedingung, U ≤ 0,20 W/(m²·K)	0					
9.	Dämmung des Dachs – Bedingung, U ≤ 0,20 W/(m²·K)		0				
10.	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung  Solaranlage, Absorberfläche : m²  Absorberfläche / EBF = (≥2%)	0	0	0		0	0
11.	Kontrollierte Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung : % (≥70%)	0	0	0			0
12.	Wärmepumpenboiler	0	0	0		0	



# Verfahrensablauf: Flussdiagramm



# Übersichtstabelle (verfügbar in Vollzugshilfe EN-VS-120)

Nicht unterstellt Unterstellt Keine Anforderung an Anteil erneuerbarer Energie Einzuhaltender Prozentsatz an erneuerbarer Energie

Betroffene	SIA-Kategorien	l u	nd II (Wohne	n)		Ī	
Bestehende Anla ersetzen	age(n)	Heizung und Warmwasser	Nur Heizung	Nur Warmwasser	Heizung und Warmwasser	Nur Warmwasser	
Fossile Wärmeerzeugung	Standardlösungen (SL) nach kEnV	Siehe Kap. 4	Siehe Kap. 4	Siehe Kap. 4	Nicht Cunte Mehr	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt
(Gas oder Öl)	Nachweisführung auch ohne Standardlösungen möglich	Mindestens 20% ei den Gesamtbed	rneuerbare Energio darf (Heizung und	en, berechnet auf Warmwasser)	ENTER		
	Standardlösungen nach kEnV	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 13)	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 18	Anschluss an die	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 13)	ch: 2, (SL möglich:	
Zentrale elektrische Heizung und/oder Wasserwärmer	Nachweisführung auch ohne Standardlösungen möglich	Wärmeerzeugung erneum vare (Hetyo Gund V	Siehe Sit Energie aus	Heizungsanlage oder mindestens 50% erneuerbare Energien oder SL (2, 5, 6 oder 13) von Kap. 4	Wärmeerzeugu aus erneuerba (Heizung und 1	Nicht unterstellt	
Dezentrale elektrische Heizung und/oder Wassererwärmer	Standardlösungen nach kEnV	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 13)	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 13)	Gemäss kEnG Art. 41, Nachweis von: Anschluss an die	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 13)	Siehe Kap. 4 (SL möglich: 2, 5, 6 oder 13)	
Nur bei einer umfangreichen Renovierung, die eine neue Wärmeverteilung ermöglicht.	Nachweisführung auch ohne Standardlösungen möglich	Wärmeerzeugung mit Energie aus erneuerbaren Quellen (Heizung und Warmwasser)		Heizungsanlage oder mindestens 50% erneuerbare Energien oder SL (2, 5, 6 oder 13) von Kap. 4	Wärmeerzeugung mit Energie aus erneuerbaren Quellen (Heizung und Warmwasser)		Nicht unterstellt

# Nicht zu vergessen: Subventionen!



KANTON WALLIS

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



#### KONTAKT

Dienststelle für Energie und Wasserkraft

- Avenue du Midi 7 1950 Sion
- **\** 027 606 31 00
- @ energie@admin.vs.ch
- % Verzeichnis
- Montag Donnerstag
  - 08.00-11.30 Uhr
  - 14.00-16.30 Uhr

#### Freitag und vor Feiertagen

Schliessung um 16.00 Uhr

# Fragen/Antworten: am Ende der Präsentationen



# Fragen / Antworten



# Eventuelle Reserven

